

Satzung der Elternvertretung (ELVE) in der Rudolf-Steiner-Schule Loheland

(Teil der zu erarbeitenden Schulverfassung)

Präambel

Die Elternvertretung (ELVE) der Rudolf-Steiner-Schule Loheland und der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten Loheland vertritt die Interessen der Elternschaft auf demokratisch legitimierte Weise. Gemeinsam mit den Pädagogen¹ und Schülern übernimmt sie Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen in deren Schulzeit und setzt sich für den Bestand und die Weiterentwicklung der Rudolf-Steiner-Schule Loheland als Bildungsort ein. Sie trägt in vertrauensvoller Weise mit dafür Sorge, dass auf der Grundlage der Waldorfpädagogik gearbeitet wird. Die ELVE übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenüber der Schulgemeinschaft soziale, ökonomische, juristische und ökologische Verantwortung.

Die Aufgaben der ELVE bestehen insbesondere in

- der Vertretung der Interessen der Elternschaft sowohl innerhalb der Schulgemeinschaft als auch nach außen
- der Mitarbeit in Gremien der Schulorganisation.

Dabei orientiert sie sich am gemeinsamen Leitbild der deutschen Waldorfschulen sowie an den Rahmenbedingungen des Hessischen Schulgesetzes.

§ 1 Die Klassenelternschaft, Klassenelternbeirat und Elternsprecher

- (1) Die Eltern² der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. In ihr werden, in der Regel im Rahmen von Klassenelternabenden, gemeinsam mit dem Klassenlehrer die Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule ebenso erörtert wie waldorfpädagogische Grundlagen.
- (2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenlehrer oder dem Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen. Der Klassenlehrer muss zu der Versammlung eingeladen werden. Den übrigen Lehrern sowie gewählten Schülervertretern und Angehörigen des Stiftungsvorstandes als Schulträger steht die Teilnahme frei. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen auch allein beraten.

¹Aufgrund der besseren Lesbarkeit steht die männliche grammatische Form (z.B. „Pädagogen“) jeweils stellvertretend für beide Geschlechter (lies „Pädagoginnen und Pädagogen“).

² Der Begriff „Eltern“ ist im Hessischen Schulgesetz, § 100, definiert.

Wahlen

- (3) Die Klassenelternschaft wählt am Anfang des Schuljahres aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Klassenelternbeirat. Der Klassenelternbeirat besteht aus einem Elternbeirat und mindestens einem Stellvertreter. Die Wahl erfolgt geheim und frei. Die Wahlberechtigten sind mindestens 10 Tage vor dem Wahltag schriftlich darauf hinzuweisen. Vor der Wahl ist die Klassenelternschaft über die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Klassenelternbeirats zu informieren.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern der Schüler der jeweiligen Klasse. Pro Kind hat das dazugehörige Elternhaus eine Stimme. Lehrer sowie pädagogische Mitarbeiter der Rudolf Steiner Schule Loheland, die zugleich Eltern in der jeweiligen Klasse sind, haben bei den Wahlen das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht (d.h. sie können nicht gewählt werden).
- (5) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte Schüler volljährig ist. Für die minderjährigen Schüler wählen deren Eltern einen Elternbeirat pro Jahrgangsstufe.
- (6) In der ersten, sowie im zweiten Zug der fünften Klasse (5n) unterstützt der Klassenlehrer die Wahl des Klassenelternbeirates. Er kann dazu auch die Unterstützung der ELVE anfordern. Die Wahl erfolgt hier nicht zu Beginn, sondern im Verlauf des ersten Schulhalbjahres, nachdem die Eltern Gelegenheit hatten, sich kennen zu lernen.

Aufgaben

- (7) Der Klassenelternbeirat vertritt die Interessen der Klassenelternschaft innerhalb der Schulgemeinschaft. Er nimmt an den Vollversammlungen der ELVE teil und hat das Mandat für die Mitarbeit in schulischen Gremien und Arbeitskreisen inne.
- (8) Die Klassenelternschaft kann über ihren Klassenelternbeirat Vorschläge für die Tagesordnung der ELVE-Sitzungen machen.

Elternsprecher

- (9) Zusätzlich zum Klassenelternbeirat kann ein Elternsprecher gewählt werden (Wahlverfahren analog Absatz 3 und 4). Der Elternsprecher unterstützt den Klassenlehrer in organisatorischer Hinsicht. Er sorgt dafür, dass Anliegen der Elternschaft dem Klassenlehrer vorgetragen werden, sofern dies keine Einzelinteressen sind. Er trägt dafür Sorge, dass eine Adressliste (mit E-Mail) existiert, ein Klassenkonto eingerichtet wird, die Klasse im Bazarkreis vertreten ist und Informationen über gemeinsame Vorhaben und Veranstaltungen weitergegeben werden. Ein Klassenkassenbeauftragter kann zusätzlich gewählt werden.

§ 2 Die ELVE (Schulelternvertretung)

- (1) Die Klassenelternbeiräte bilden die ELVE (Schul**EL**tern**VE**rtretung).
- (2) Die Vollversammlungen der ELVE finden in der Regel einmal monatlich statt (Ferienzeiten ausgenommen). An den Versammlungen können alle Eltern, Lehrer, Schülervereine und Angehörige des Stiftungsvorstandes, sowie andere Gäste teilnehmen.
- (3) Aus besonderen Gründen kann die ELVE unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten. Darüber muss die Mehrheit der anwesenden Klassenelternbeiräte entscheiden.
- (4) Die Klassenelternbeiräte sind dazu verpflichtet, an jeder Vollversammlung der ELVE teilzunehmen oder ihre Stellvertreter nach entsprechender Vorinformation zu entsenden. Ist keinem gewählten Vertreter die Teilnahme möglich, sollen sie sich abmelden.

Ämter

- (5) Die ELVE wählt aus ihrer Mitte einen Moderator und einen Co- Moderator für die Dauer eines Jahres. Diese berufen die Sitzungen ein, bereiten die Tagesordnung vor, achten auf die Einhaltung der Gesprächsordnung und moderieren die Sitzungen.
- (6) Die ELVE wählt aus ihrer Mitte einen Protokollanten für die Dauer eines Jahres. Dieser protokolliert die Sitzungsergebnisse. Die Protokolle werden der Schulöffentlichkeit zeitnah zugänglich gemacht, um die Transparenz der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse zu gewährleisten .
- (7) Die ELVE wählt aus ihrer Mitte einen Ansprechpartner für die schulinternen Gremien für die Dauer von zwei Jahren.
- (8) Die Wahlen finden jeweils in der ersten Sitzung eines Kalenderjahres statt.

Abstimmungen

- (9) An Abstimmungen können nur die Stimmberechtigten teilnehmen. Nur anwesende Beiräte können abstimmen.
- (10) Die ELVE ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der gewählten Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss. Hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.
- (11) Abstimmungen sind in der Regel offen, auf Antrag eines einzelnen Stimmberechtigten jedoch geheim.

- (12) Beschlüsse der ELVE werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Verschwiegenheitspflicht, Abwahl und Neuwahl

- (13) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternbeiräte auch nach Ende ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.
- (14) Verstößt ein Mitglied gegen die Verschwiegenheitspflicht, so kann die ELVE den Ausschluss dieses Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen. In diesem Fall muss die Klassenelternschaft von der ELVE über den Ausschluss in Kenntnis gesetzt und es müssen umgehend Neuwahlen durchgeführt werden.
- (15) Über etwaige Pflichtverletzungen des Klassenelternbeirats muss die Klassenelternschaft von der ELVE informiert werden. Die Klassenelternschaft entscheidet über eine Neuwahl.
- (16) Sollte ein Klassenelternbeirat vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt niederlegen wollen oder müssen, ist die Klassenelternschaft von der ELVE davon in Kenntnis zu setzen und es müssen umgehend Neuwahlen erfolgen.

Aufgaben und Rechte

- (17) Die ELVE übt das gesetzliche Mitbestimmungsrecht der Eltern an der Rudolf-Steiner-Schule Loheland und vertritt die Interessen der Eltern.
- (18) Der Zustimmung der ELVE bedürfen alle grundsätzlichen, klassenübergreifenden Veränderungen des Schulgeschehens in organisatorischer, pädagogischer und wirtschaftlicher Hinsicht (insbesondere Schulprogramm, Fächerangebot, Ganztagsbetreuung, Prüfungen und Abschlüsse, Verwendung der Elternbeiträge etc.).
- (19) Ist ein neues Mitglied des Stiftungsvorstandes zu berufen, erörtert dies die ELVE. Für die Berufung durch eine Person aus der Elternschaft unterbreitet die ELVE dem Stiftungsvorstand einen Vorschlag.
- (20) Anzuhören ist die ELVE vor Entscheidungen, die allgemeine Bedeutung für das Schulgeschehen haben (etwa die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Einrichtungen, Durchführung besonderer Projekte, Änderungen der Schulordnung etc.).
- (21) Delegierte der ELVE können nach Absprache mit der jeweiligen Konferenzleitung an Lehrerkonferenzen und in Gremien der Schulorganisation beratend teilnehmen. Dafür erhält das jeweilige ELVE-Mitglied ein klar definiertes Mandat auf Zeit übertragen und handelt im Auftrag der gesamten Elternschaft. In begründeten Fällen können auch nicht gewählte Eltern ein solches Mandat erhalten.

- (22) Die ELVE kann der Schulleitungskonferenz oder dem Stiftungsvorstand Maßnahmen in schriftlicher Form vorschlagen. Die ELVE kann andererseits von der Schulleitungskonferenz mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen, die ihrem Aufgabengebiet entsprechen, betraut werden.
- (23) Die ELVE kann – nachdem sie gemeinschaftlich ein Problembewusstsein gebildet hat - zu einzelnen Sachfragen Ausschüsse bilden, die ihr zugeordnet sind. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht zwingend Mitglieder der ELVE sein. Die Ausschüsse sind der ELVE-Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (24) Auf Antrag der Mehrheit der ELVE kann bei wichtigen Themen das Meinungsbild der gesamten Elternschaft, z.B. durch eine Eltern-Vollversammlung, eingeholt werden. Deren Ergebnis ist für das weitere Vorgehen der ELVE bindend.

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (25) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (nach § 2,17) sind in der ELVE mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleitung oder des Stiftungsvorstands muss in dringenden Fällen zu diesem Zweck die ELVE mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (26) Verweigert die ELVE ihre Zustimmung, so haben Schulleitung, Stiftungsvorstand und ELVE die Angelegenheit mit dem Ziel der Einigung nochmals zu erörtern. Hierbei können auch Dritte eingeschaltet werden.

Wahl von Delegierten für überschulische Gremien

- (27) Die ELVE wählt Delegierte für überschulische Gremien, insbesondere für den Kreiselternbeirat, den Landeselternrat, den Bundeselternrat der Freien Waldorfschulen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Hessen. Die gewählten Delegierten müssen nicht Mitglieder der ELVE sein.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Teilverfassung tritt am Tag nach ihrer Verkündung, am 13.04.2013, in Kraft.